

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes

A. Problem und Ziel

1998 wurde das Pflanzenschutzgesetz in Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln umfassend geändert. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass verschiedene Regeln ergänzt oder an neue Rechtsentwicklungen angepasst werden sollten.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-98/03 vom Januar 2006 festgestellt, dass die Formulierung in § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) ergänzt werden soll, um klarzustellen, dass auch der Schutz der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG erfasst wird. § 6 Abs. 1 ist daher entsprechend zu ergänzen, um der festgestellten Vertragsverletzung abzuwehren.

Außerdem besteht Bedarf an Anpassungen des Verfahrens zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Für die verschiedenen am Zulassungsverfahren zu beteiligenden Behörden ist ein Zeitrahmen für die Bewertung der Zulassungsanträge festzulegen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Anträge zu gewährleisten.

§ 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sieht vor, dass in der Landwirtschaft schlagspezifische Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen sind. Entsprechende Regeln fehlen bis jetzt im Pflanzenschutzgesetz. Ebenso sehen die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 183/2005 vor, dass Lebens- und Futtermittelunternehmer Buch über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln führen müssen. Um eine einheitliche, nachvollziehbare und kontrollierbare Regelung für alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln zu erreichen, empfiehlt sich daher, in das Pflanzenschutzgesetz eine allgemeine Regelung über die Aufzeichnungspflicht aufzunehmen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein Bedarf an einer gesetzlichen Regelung der so genannten Vertriebsweiterungen besteht, um klare Regeln hinsichtlich der Bezeichnung und Kennzeichnung der betroffenen Pflanzenschutzmittel zu haben. Bei Vertriebsweiterungen handelt es sich um Vereinbarungen zwischen einem Zulassungsinhaber und einem Dritten, die es diesem gestatten, ein Pflanzenschutzmittel des Zulassungsinhabers unter einer anderen Bezeichnung in Verkehr zu bringen.

Um Kontrollen effizient gestalten zu können, ist es erforderlich, eine Anzeigepflicht für Unternehmen, die den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln vermitteln, einzuführen. Da diese Unternehmen häufig bundesweit tätig sind, ist es sinn-

voll, die Anmeldung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzusiedeln. Durch das Bundesamt können die Länder dann die zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben nach § 34 PflSchG erforderlichen Angaben erhalten.

Die Verordnung (EG) Nr. 1004/2003 vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 451/2000 und (EG) Nr. 1490/2002 (ABl. EU Nr. L 151 S. 32) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für ihre Mitwirkung an der Überprüfung neuer Wirkstoffe Gebühren erheben. Hierfür sieht das Pflanzenschutzgesetz bisher keine Rechtsgrundlage vor.

Erforderlich sind außerdem verschiedene redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

Nach dem BVL-Gesetz können gesetzlich vorgesehene Beteiligungen und Mitwirkungen von anderen Bundeseinrichtungen als dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gebührenrechtlich derzeit nicht berücksichtigt werden.

B. Lösung

In Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-98/03 wird § 6 Abs. 1 PflSchG entsprechend ergänzt.

Ebenfalls im Pflanzenschutzgesetz zu regeln sind die oben beschriebenen Anpassungen des Zulassungsverfahrens, die Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Vertriebserweiterungen, die Anmeldepflicht für die beschriebenen Unternehmen sowie verschiedene redaktionelle Anpassungen.

Das BVL-Gesetz ist zu ergänzen, um eine gebührenrechtliche Berücksichtigungsmöglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen und Mitwirkungen anderer Bundeseinrichtungen zu schaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen geringfügige Kosten durch die Einführung einer Anzeigepflicht für Firmen, die den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln vermitteln. Wahrzunehmen ist diese Aufgabe durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Für die Führung entsprechender Listen ist voraussichtlich eine halbe Sachbearbeiterstunde pro Woche erforderlich. Die Aufgabe kann mit dem vorhandenen Personal wahrgenommen werden.

E. Sonstige Kosten

Durch die vorgesehene Aufzeichnungspflicht können Anwendern von Pflanzenschutzmitteln zusätzliche Kosten entstehen, deren Höhe aber nicht genau bezifferbar ist. Durch die Einführung einer Anzeigepflicht können auch den

Firmen, die den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln vermitteln, geringfügige Kosten entstehen.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Durch die Änderung des BVL-Gesetzes wird zunächst die Möglichkeit geschaffen, beim Erlass von Gebührenregelungen für Amtshandlungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auch Mitwirkungshandlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung oder anderer bundesunmittelbarer Anstalten des öffentlichen Rechts bzw. Bundesoberbehörden zu berücksichtigen. Aussagen zu den Kosten können erst bei Erlass der entsprechenden Gebührenregelungen gemacht werden.

F. Bürokratiekosten

Der Gesetzentwurf beinhaltet neun Informationspflichten der Wirtschaft. Dabei verursachen zwei der Informationspflichten eine Gesamtbelastung von rund 2 400 Euro (Nummer 15b, 16). Bei drei Informationspflichten konnten lediglich die Stückkosten ausgewiesen werden, da die Anzahl der betroffenen Betriebe bisher nicht erfasst wurde (Nummer 7b, 11, 23). Drei Informationspflichten verursachen keine neuen Bürokratiekosten (Nummer 8, 22, 24). Bei einer Informationspflicht ist der damit einhergehende Arbeitsaufwand nicht bezifferbar (Nummer 19).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Oktober 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des
BVL-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 5 bis 31 der Bundestagsdrucksache 16/6386.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationale Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für Bürger eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Der Entwurf enthält neun Informationspflichten der Wirtschaft. Davon werden fünf Informationspflichten neu eingeführt und vier bestehende Pflichten geändert. Das Ressort hat die Bürokratiekosten für die einzelnen Informationspflichten nachvollziehbar dargestellt. Danach ergeben sich für zwei der neu eingeführten Informationspflichten lediglich geringfügige Gesamtkosten (Antrag auf Verlängerung der Zulassung, Meldung von Vereinbarungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln). Für zwei weitere neue Informationspflichten wurden mangels ermittelbarer Fallzahlen die Stückkosten ausgewiesen (Ausnahmeantrag für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem nicht durch die Zulassung abgedeckten Bereich, Anmeldepflicht für Betriebe, die den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln in anderen Staaten vermitteln). Hieraus ergeben sich aufgrund vermutlich geringer Fallzahlen keine nennenswerten Auswirkungen auf zusätzliche Bürokratiekosten. Dies gilt erst recht für die vorgenommenen redaktionellen Anpassungen. Bei einer Informationspflicht ist der damit einhergehende Arbeitsaufwand nicht ermittelbar (Lieferung von nachgeforderten Unterlagen). Die dadurch verursachten Bürokratiekosten können jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen als gering eingeschätzt werden.

Bei der in den Gesetzentwurf neu aufgenommenen Aufzeichnungspflicht über im Betrieb angewandte Pflanzenschutzmittel, bei der Kosten in Höhe von jährlich 84 bis 180 Euro je betroffenem Betrieb ermittelt wurden, ist davon auszugehen, dass ein Großteil der betroffenen Betriebe eine solche Aufzeichnung bereits vornimmt. Denn sie ist zum einen durch EU-Recht seit dem 1. Januar 2006 verbindlich vorgegeben, zum anderen wird die Aufzeichnung seit 1998 als gute landwirtschaftliche Praxis empfohlen. Deshalb wird ein möglicher Bürokratiekostenanstieg als gering eingeschätzt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,“.

Begründung

Artikel 5 Buchstabe d der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten nennt lediglich die Brut- und Aufzuchtzeit als Zeiten, in denen Störungen bei Vögeln besonders gravierend sind; Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen hingegen stellt für die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Arten auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ab. Vögel sind im Anhang IV Buchstabe a jedoch nicht aufgeführt. Vor diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, warum sich das Störverbot für Vögel auch auf die Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erstrecken soll.

Um nicht über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben hinauszugehen, muss die Differenzierung zwischen europäischen Vogelarten und sonstigen streng geschützten Arten ins nationale Recht übernommen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a1 – neu –
(§ 6 Abs. 3 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann

1. Ausnahmen von Absatz 1 Satz 3 unter den Voraussetzungen des Artikels 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen oder des Artikels 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten genehmigen,
2. Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche

Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.“

Begründung

Die Nummer 1 sieht in Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden EU-Richtlinien Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 1 Satz 3 – neu – vor. Um zum Beispiel ernsthafte und existenzielle Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern und Gewässern zu verhüten oder bei drohendem flächigem Untergang schützenswerte Lebensräume zu erhalten, werden auch die Ausnahmebestimmungen sowohl des Artikels 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) als auch des Artikels 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) für die wild lebenden Tiere der europäischen Vogelarten, die separat in § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 – neu – erwähnt ist, im Pflanzenschutzrecht umgesetzt.

Die Nummer 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 6 Abs. 4 Satz 3 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist § 6 Abs. 4 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Verpflichtung zur Aufzeichnung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird künftig im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen in einer großen Zahl landwirtschaftlicher Betriebe zu überwachen sein. Die sich aus dem Gesetzestext ergebenden Verpflichtungen müssen daher in besonderem Maße den Anforderungen an Klarheit und Eindeutigkeit genügen. Der Verweis auf die umfangreichen, im Bundesanzeiger veröffentlichten und eher allgemein gehaltenen „Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz“ genügt dieser Anforderung nicht. Die sich hieraus absehbar für die Cross-Compliance-Kontrollen ergebenden Schwierigkeiten sollten von vornherein vermieden werden. Das eigentliche Anliegen der Norm wird durch diese Streichung nicht beeinträchtigt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 6 Abs. 4 Satz 4 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist in § 6 Abs. 4 Satz 4 das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehene Verpflichtung zur Aufzeichnung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird künftig im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen in einer großen Zahl landwirtschaftlicher Betriebe zu überwachen sein. Die sich aus dem Gesetzestext ergebenden Verpflichtungen müssen daher in besonderem Maße auf ihre zwingende, sachliche Notwendigkeit beschränkt werden. Für Zwecke der Nachverfolgung ist es fachlich vollkommen ausreichend, eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren vorzusehen. Dies reduziert den behördlichen

Kontrollaufwand und entlastet die landwirtschaftlichen Betriebe von Bürokratie.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b ist § 11 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen sind oder
2. die Pflanzenschutzmittel in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen sind.

Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten, die in Deutschland zugelassen waren, dürfen noch in Verkehr gebracht werden, solange das entsprechende Pflanzenschutzmittel nach § 6a Abs. 3 noch angewendet werden darf.“

Begründung

Mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Ergänzung würden die für den Import übereinstimmender Pflanzenschutzmittel aus EU-Mitgliedstaaten (sog. Parallelimporte) geltenden Regelungen vollständig auf Importe von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate ausgedehnt. Eine solche Verfahrensweise würde zu erheblichen Handelshemmnissen führen, geht über die Anforderungen des EU-Rechts hinaus und stellt den Gartenbau vor erhebliche Schwierigkeiten. Eine Regelung dahingehend, dass Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate nur dann eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie ausschließlich mit Pflanzenschutzmitteln behandelt sind, die in der EU oder dem EWR nach den einschlägigen, gemeinschaftsweiten Vorschriften zugelassen sind, wird als ausreichend angesehen. Drittland-einführen, die mit in der EU nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, sind nicht zulässig.

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 15 Abs. 1 Nr. 2a Buchstabe a PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 15 Abs. 1 Nr. 2a Buchstabe a die Wörter „Lebens- oder Futtermitteln“ durch die Wörter „Lebens- und Futtermitteln“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Korrektur.

7. Zu Artikel 1 Nr. 13a – neu – (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 15b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 15c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

- „13a. In § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3,
§ 15b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3,
§ 15c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und
§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

wird jeweils das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.“

Begründung

Dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Zulassungsbehörde sind zur Bewertung eines Pflanzenschutzmittels im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom Antragsteller umfangreiche Studien zur Wirksamkeit, Humantoxizität, Rückstandsproblematik und zur Ökotoxikologie gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vorzulegen. Die für die Bewertung dieser Studien erforderliche Sachkompetenz sowie die Entscheidungsbefugnis über eine etwaige Zulassung wurden bereits mit dem Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit im Jahr 2002 beim BVL angesiedelt. Unabhängig davon sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens weitere berührte Behörden zu beteiligen.

Die bisherige aufwändige Aufspaltung in Benehmens- und Einvernehmensbehörden entspricht nicht mehr den Anforderungen an ein modernes und effizientes Verwaltungsmanagementsystem. Im Hinblick auf die Funktion der beteiligten Behörden (Biologische Bundesanstalt, Bundesinstitut für Risikobewertung und Umweltbundesamt) ist daher jeweils der gleiche Status herbeizuführen. Es ist nicht einsehbar, weshalb das Umweltbundesamt eine Vorrangstellung gegenüber den anderen Behörden einnehmen sollte. Die Berücksichtigung der Belange berührter Behörden ist vielmehr über einheitliche Benehmensregelungen sicherzustellen, was auch einen Beitrag zur Deregulierung leistet.

8. Zu Artikel 1 Nr. 16a – neu – (§ 16a Abs. 2 Satz 2 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

„16a. Dem § 16a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt, ob die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 widerrufen wurde.““

Begründung

Dass durch die Neufassung des § 6a Abs. 3 sowohl für Pflanzenschutzmittel, für die eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung erteilt wurde, als auch für Mittel, deren Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen wurde, eine Aufbrauchfrist eingeräumt wird, wird grundsätzlich begrüßt.

Für die Kontrollbehörden muss jedoch im weiteren Verfahren sichergestellt werden, dass sie Informationen darüber erhalten, nach welchen Kriterien der Widerruf der Zulassung erfolgte. Insofern ist insbesondere in den Fällen, in denen die Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen und eine Aufbrauchfrist eingeräumt wurde, auch der Grund des Widerrufs oder die in diesem Fall eingeräumte Aufbrauchfrist in geeigneter Form bekannt zu machen. Anderenfalls ist bei Kontrollen eine Unterscheidung zwischen Mitteln, deren Zulassung widerrufen und die entweder aufgebraucht oder auch nicht aufgebraucht werden dürfen, unmöglich.

Insofern ist ergänzend zu den in § 6a Abs. 3 – neu – zu den Aufbrauchfristen getroffenen Regelungen auch § 16a Abs. 2 entsprechend anzupassen.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 17** (§ 16c Abs. 1 PflSchG)

Artikel 1 Nr. 17 ist zu streichen.

Folgeänderung

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung

Die Einfuhr von Parallelimporten für die Anwendung im eigenen Betrieb wird derzeit auf EU-Ebene im Rahmen der Rechtssachen C-260/06 und C-261/06 behandelt. Insofern ist für eine Neuregelung dieser Materie im Pflanzenschutzgesetz erst das Urteil des EuGH abzuwarten.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b** (§ 20 Abs. 4a PflSchG)

Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Diese Kennzeichnungsregelung wird abgelehnt, da sie zu einer unnötigen Verkomplizierung und zu einer möglichen Desinformation der Anwender von Pflanzenschutzmitteln führen würde. Pflanzenschutzmittel-Verkehrskontrollen durch die amtlichen Pflanzenschutzdienste würden erschwert.

Dabei wurde durchaus gewürdigt, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als Zulassungsbehörde die Regeln einer möglichen Fristsetzung bei Änderung der Kennzeichnung festsetzen könnte. Es wird die bisherige Regelung des § 20 Abs. 2 als ausreichend angesehen, wonach der Inverkehrbringer für eine entsprechende Kennzeichnung Sorge zu tragen hat. Die bestehende Regelung ist sehr gut geeignet für Kontrollen der Pflanzenschutzdienste.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 24** (§ 22 Abs. 2 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 24 ist § 22 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Grundsätzlich werden die Aufhebung der Beschränkung der Beratungspflicht für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln auf den Einzel- und Versandhandel und die Einführung einer Beratungspflicht auch der Erwerber von Pflanzenschutzmitteln im Großhandel begrüßt.

Die in Satz 2 geschaffene Ausnahme für Personen, die sachkundig im Sinne des § 10 Abs. 1 sind, ist im Hinblick auf deren Durchführung jedoch praxisfremd und nicht umsetzbar und wird deshalb abgelehnt. Aufgrund der Erfahrungen bei der Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln kann nicht erwartet werden, dass der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, mit ausreichender Sicherheit feststellen kann, ob der Erwerber tatsächlich sachkundig im Sinne des PflSchG bzw. der PflSchSachkV ist oder nicht bzw. ob dem Gewerbetreibenden vom Erwerber vorgelegte Dokumente als Sachkundenachweis anerkannt werden können oder nicht.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 26a – neu –** (§ 33a Abs. 1 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26a einzufügen:

„26a. § 33a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel, einschließlich der Untersuchung ihrer inhaltlichen Zusammensetzung zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, und bei der Überwachung in die jeweilige Liste aufgenommener Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe.“

Begründung

Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der inhaltlichen Zusammensetzung eines Pflanzenschutzmittels ist ausschließlich durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Zulassungsbehörde möglich, da die hierzu notwendigen Unterlagen über die inhaltliche Zusammensetzung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels (Wirkstoffe, Beistoffe, Verunreinigungen etc.) nur dort vorliegen. Daher nimmt das BVL diese Überprüfung bereits im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms, das auf einer im Vorfeld getroffenen Selbstverpflichtung des Bundes und der Länder beruht, wahr.

Die Ergänzung der Nummer 2 dient daher der rechtlichen Festschreibung des bereits Praktizierten.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 26b – neu –** (§ 35 Abs. 1 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 26a – neu – folgende Nummer 26b einzufügen:

„26b. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „können Sendungen von“ das Wort „Pflanzenschutzmitteln,“ eingefügt.“

Begründung

Die vom Bundesministerium benannten Zollstellen wirken u. a. bei der Überwachung der Einfuhr, Durchführung und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln mit. Nach der bisherigen Regelung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 können jedoch u. a. nur Sendungen von Schadorganismen und Befallsgegenständen zur Überwachung angehalten werden. Sendungen von Pflanzenschutzmitteln sind bislang nicht berücksichtigt. Insofern entspricht es dem praktischen Bedürfnis der zuständigen Zollstellen, auch Sendungen von Pflanzenschutzmitteln zur Überwachung anzuhalten.

Die Neuregelung dient daher der Klarstellung des Gewollten.

14. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat bittet, das Pflanzenschutzgesetz im weiteren Gesetzgebungsverfahren um eine klare Abgrenzung zwischen Bioziden und Pflanzenschutzmitteln zu ergänzen. Dabei sollte klargestellt werden, dass Mittel zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen, insbesondere von Algen, nicht vom Pflanzenschutzgesetz, sondern vom Biozidrecht – insbesondere der Bio-

zid-Produkte-Richtlinie 98/8/EG, national umgesetzt im Chemikalienrecht – erfasst sind. Vorrangiges Ziel sollte es sein, Doppelzulassungen zu vermeiden. Es wird angeregt, eine solche Klarstellung entweder in § 2 Nr. 9 im Rahmen der Begriffsbestimmung für Pflanzenschutzmittel oder im Vierten Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes im Kontext mit Fragen der Zulassung zu verorten.

Begründung

Die rechtliche Einordnung von Algenbekämpfungsmitteln (Algiziden) ist in der Praxis immer wieder streitig. So kann nach derzeitigem Recht der Fall auftreten, dass ein Produkt, je nachdem wie es verwendet wird/ werden soll, sowohl einer Zulassung nach dem Pflanzenschutzrecht als auch nach dem Biozidrecht bedarf. Eine solche Fallgestaltung kann z. B. bei Moosentfernern vorkommen: Wird der Moosentferner auf Terrassen angewendet, ist es nach nationalem Recht ein Pflanzenschutzmittel; soll der gleiche Stoff an Gebäuden angewendet werden, ist es ein Biozidprodukt. Dies ist extrem vollzugsuntauglich und den betroffenen Herstellern nicht zu vermitteln.

Eine klare Abgrenzung innerhalb des Pflanzenschutzgesetzes wäre deshalb zu begrüßen. Möglich – und durch das Biozidrecht gedeckt – wäre eine Lösung, wonach Algizide generell nicht als Pflanzenschutzmittel, sondern als Biozidprodukt anzusehen sind.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung reicht nicht aus, um die Richtlinie 79/409/EWG in deutsches Recht umzusetzen. Artikel 5 Buchstabe d der genannten Richtlinie legt fest, dass die Mitgliedstaaten das absichtliche Stören der geschützten Vogelarten insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu untersagen haben und nicht nur während dieser Zeiten.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 7a – neu –, § 6 Abs. 3 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Es wird jedoch vorgeschlagen, folgende Formulierung für die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen zu wählen:

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann

1. im Einzelfall über Absatz 1 Satz 6 hinaus weitere Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Satz 3
 - a) zur Abwendung erheblicher land-, forst- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 - c) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder der künstlichen Vermehrung,
 - d) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 - e) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art
- genehmigen oder
2. Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Eine Ausnahme nach Satz 1 Nr. 1 darf nur genehmigt werden, soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen der nach Absatz 1 Satz 3 geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtert.“

Die Formulierung orientiert sich an dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b, § 6 Abs. 4 Satz 3 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b, § 6 Abs. 4 Satz 4 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b, § 11 Abs. 3 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es jedoch angezeigt, § 11 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen sind oder
2. die Pflanzenschutzmittel in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen sind.

Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen noch in Verkehr gebracht werden, solange das entsprechende Pflanzenschutzmittel nach § 6a Abs. 3 noch angewendet werden darf.“

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, § 15 Abs. 1 Nr. 2a Buchstabe a PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 13a – neu –, § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 15b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 15c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach geltendem Recht ist das Umweltbundesamt Einvernehmensbehörde im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für Pflanzenschutzmittel, die definitionsgemäß biologisch wirksam sind, die Bewertung von Verbleib und Verhalten in der Umwelt ein zentraler Teil des Zulassungsverfahrens ist. Die Sachkompetenz für die Prüfungen der Umweltbelange sowie Entscheidungen und Maßgaben zum Schutz des Naturhaushaltes bei der Zulassung liegt beim Umweltbundesamt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 16a – neu –, § 16a Abs. 2 Satz 2 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Aus redaktionellen Gründen wird jedoch vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in § 17 Abs. 3 durch das Einfügen einer neuen Nummer 21 in Artikel 1 aufzunehmen. Die erforderliche Formulierung lautet:

„21. § 17 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Bundesanzeiger“ die Wörter „oder elektronischer Bundesanzeiger“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„die Rücknahme, den Widerruf, die Rechtsgrundlage des jeweiligen Widerrufs oder das Ruhen der Zulassung und“.

Als Folge werden die bisherigen Nummern 21 bis 29 die neuen Nummern 22 bis 30.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 17, § 16c Abs. 1 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag einschließlich der Folgeänderung zu.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b, § 20 Abs. 4a PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 24, § 22 Abs. 2 Satz 2 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 26a – neu –, § 33a Abs. 1 Nr. 2 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte § 33a Abs. 1 Nr. 2 jedoch wie folgt formuliert werden:

- „2. Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel sowie der Pflanzenschutzmittel, deren Verkehrsfähigkeit nach § 16c festgestellt wurde, einschließlich der Untersuchung ihrer inhaltlichen Zusammensetzung zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen oder der Voraussetzungen nach § 16c, und die Mitwirkung bei der Überwachung der in die jeweilige Liste aufgenommenen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe,“.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 26a – neu –, § 35 Abs. 1 Satz 2 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14 (Gesetzesentwurf allgemein)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Die Definition in § 2 Nr. 9 entspricht der entsprechenden Definition zum Begriff Pflanzenschutzmittel in der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Der Entwurf der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, der die Richtlinie 91/414/EWG ersetzen soll, sieht zwar vor, Algizide vom Begriff Pflanzenschutzmittel auszunehmen; dies ist aber noch nicht geltendes Recht. Eine diesbezügliche Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes sollte daher erst nach Verabschiedung der EG-Verordnung vorgenommen werden.

